

TOP-THEMA

Wichtige Neuerungen im Arbeitnehmererfindungsrecht

WENIGER FORMALISMUS FÜR ARBEITGEBER — Am 1.10.09 wird das Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des Patentrechts (PatModG) in Kraft treten, das neben einer Reform des Patentnichtigkeitsverfahrens auch erhebliche Änderungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG) mit sich bringt. Möchte der Arbeitgeber die Rechte an einer Arbeitnehmererfindung auf sich überleiten, ist er nach bisherigem Recht gehalten, eine Erfindung spätestens vier Monate nach Erfindungsmeldung durch den Arbeitnehmer schriftlich in Anspruch zu nehmen. „Diese Regelung und ihre arbeitnehmerfreundliche Auslegung durch die Rechtsprechung hat vielen Arbeitgebern Probleme bereitet“, erläutert **Sabine Boos** von der Kanzlei **Lovells**. „Die Kontrolle der Inanspruchnahmefrist bedeutete einen erheblichen Arbeitsaufwand auf Seiten des Arbeitgebers. Nicht selten hat der Arbeitgeber eine wirksame Inanspruchnahme versäumt mit der Folge, dass der Arbeitnehmer Inhaber der Erfindungsrechte blieb und es in seinem Belieben stand, ob und zu welchen Bedingungen er dem Arbeitgeber Nutzungsrechte daran einräumte“, so Boos weiter.

Diese Missstände werden mit In-Kraft-Treten des PatModG beseitigt. Das ArbEG hält zwar weiterhin an dem Erfordernis der Inanspruchnahme fest. Allerdings entfällt die Notwendigkeit, dass der Arbeitgeber die Inanspruchnahme innerhalb einer bestimmten Frist tatsächlich erklärt. Stattdessen sieht das Gesetz eine Inanspruchnahme-Fiktion vor. Danach gilt die Inanspruchnahme als erklärt, wenn der Arbeitgeber die Erfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung gegenüber dem Arbeitnehmer durch Erklärung in Textform freigibt. Eine weitere Neuerung betrifft das Schriftformerfordernis. Das ArbEG sieht derzeit an einigen Stellen die Schriftform – also die eigenhändige Unterschrift – vor. In Zukunft wird hingegen die Textform ausreichen. Damit besteht die Möglichkeit, Erklärungen wirksam über moderne Kommunikationsmittel wie Telefax und E-Mails abzugeben.

„Insgesamt bringt die Reform weniger Formalismus und damit Vorteile auf Arbeitgeberseite. Unverändert bleibt allerdings der Anspruch des Arbeitnehmererfinders gegen den Arbeitgeber auf Zahlung einer angemessenen Vergütung, der häufig Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten ist“, so Boos. ■

Übernahme der AUA durch die Lufthansa endgültig perfekt

FRESHFIELDS UND HENGELER BERATEN — Die **Lufthansa**, **Austrian Airlines (AUA)** und die **Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG)** haben am 3.9.09 endgültig die erfolgreiche

Übernahme der AUA durch die Lufthansa vollzogen (PLATOW Brief v. 31.8.). Sämtliche aufschiebenden Bedingungen der Transaktion sind eingetreten. Die AUA ist damit ab diesem Monat Teil des Lufthansa-Konzerns. Zuvor hatte die **Europäische Kommission** grünes Licht für den Zusammenschluss gegeben sowie die Restrukturierungsbeihilfe für die AUA durch die ÖIAG in Höhe von 500 Mio. Euro bewilligt.

Hengeler Mueller hat Austrian Airlines sowohl im Fusionskontroll- als auch im Beihilfeverfahren rechtlich begleitet. Tätig waren die beiden Partner **Hans-Jörg Niemeyer** (Brüssel) und **Markus Röhrig** (Düsseldorf, beide Kartellrecht/Fusionskontrolle). Parallel dazu übernahm **Freshfields Bruckhaus Deringer** die Beratung der Lufthansa. Dabei umfasste das Team **Maria Th. Pflügl**, **Thomas Zottl** (beide Unternehmens-/Kapitalmarktrecht, Wien), **Dirk Schmalenbach** (Bank- und Finanzrecht, Frankfurt) sowie **Thomas Lübbig** (Beihilfen- und Kartellrecht, Berlin)

Die Aktionäre der AUA, die bis zum 11.5.09 ihre Aktien angedient und nicht von dem zwischenzeitlich gewährten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben, erhalten heute den Angebotspreis von 4,49 Euro je Aktie ausgezahlt. Insgesamt zahlt Lufthansa für die rd. 37 Mio. Aktien ca. 166 Mio. Euro an die freien Aktionäre. Inklusiv der von der ÖIAG übertragenen Anteile und der im Rahmen der noch laufenden Nachfrist bereits eingereichten Aktien wird Lufthansa danach über die **ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding** mehr als 90% des Aktienkapitals der AUA halten. Die ÖLH wird alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Ausschlusses von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze-out) der AUA einleiten. ■

RWE Energy vertraut erneut auf Oppenhoff & Partner

AUSBAU DER PSI-BETEILIGUNG — Nachdem sich der **RWE-Konzern** bereits im Mai dieses Jahres an dem Berliner Softwareunternehmen **PSI** im Rahmen einer durchgeführten Kapitalerhöhung mit rd. 9% beteiligt hatte, ist der Einfluss durch die jüngst erfolgte Aufstockung des Anteils auf 17,77% noch weiter ausgebaut worden. Sämtliche Aktien hat **RWE Energy**, die Vertriebs- und Netzgesellschaft des RWE-Konzerns für Kontinentaleuropa, übernommen. Ein Team der Sozietät **Oppenhoff & Partner** hat unter der Leitung von Partner **Lars Böttcher**, wie schon bei der Erstbeteiligung im Mai, RWE Energy umfassend bei dieser Transaktion beraten. ■

Swiss Re setzt auf Linklaters

EUROPAWEITE REORGANISATION — Der schweizerische Rückversicherer **Swiss Re** hat das Rückversicherungsgeschäft in Europa über eine Luxemburger Gesellschaft gebündelt und betreibt das Geschäft zukünftig über Zweigniederlassungen in den jeweiligen Jurisdiktionen. Die Reorganisation erfolgt im Zusammenhang mit der EU-Rückversicherungsrichtlinie. ►

Hierdurch wurden mit dem so genannten EU-Pass einheitliche rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen für Rückversicherungsunternehmen in Europa geschaffen. Ein **Linklaters**-Team unter Führung von **Rainer Stadler** (Steuerrecht) hat Swiss Re Germany umfassend bei der Restrukturierung sowie der Überführung des deutschen Rückversicherungsgeschäfts auf den Luxemburger Carrier beraten.

Hierbei wurden die operativen Rückversicherungsgeschäftsbetriebe der deutschen Gesellschaften separiert und anschließend grenzüberschreitend auf die neu gegründete Luxemburger Aktiengesellschaft verschmolzen. Diese betreibt das operative Rückversicherungsgeschäft in Deutschland seitdem im Rahmen einer deutschen Zweigniederlassung. ■

Quorum Oil and Gas Technology führt Kapitalerhöhung durch

HEISSE KURSAWE BEGLEITET KONSORTIALBANK – **Quorum Oil and Gas Technology Fund** (Q-OGT), ein an der Londoner Börse gelisteter Technologie-Fonds, beabsichtigt, neue Aktien in Höhe von bis zu 50 Mio. US-Dollar im Rahmen einer Privatplatzierung in Europa und eines öffentlichen Angebots in Großbritannien zu platzieren. Die neu aufzunehmenden Mittel sollen für den weiteren Ausbau der Geschäftstätigkeit genutzt werden. Die Transaktion soll im Rahmen des dritten Quartals 2009 abgeschlossen werden.

Das Kapitalmarkt-Team der internationalen Sozietät **Heisse Kursawe Eversheds** hat die beteiligte Konsortialbank **Kepler Capital Markets** im Rahmen der Transaktion beraten. Die Federführung übernahm dabei **Alexander Honrath**. ■

Weiterer A380-Flugzeugfonds für Air France-KLM aufgelegt

LOVELLS BERÄT – Das Emissionshaus **Dr. Peters** hat einen weiteren Flugzeugfonds für einen Airbus A380 aufgelegt. Gegenstand des Fonds ist eines der ersten Flugzeuge dieser neuen Modellreihe, das in Hamburg ausgeliefert wird. Es wird nach der Auslieferung an **Air France-KLM** verleast und soll im Liniendienst zwischen Paris und New York sowie Paris und Tokio eingesetzt werden. Die langfristige Fremdfinanzierung und die Eigenkapitalzwischenfinanzierung werden von einem Bankenkonsortium unter Führung der **Norddeutschen Landesbank** gestellt. Die Kapitalmarktrechtspraxis der internationalen Sozietät **Lovells** hat unter der Leitung von Partner **Sven Brandt** das Emissionshaus Dr. Peters bei diesem geschlossenen Flugzeugfonds umfassend beraten. ■

Arques Industries verkauft Actebis

DROEGE CAPITAL GREIFT ZU – Die Starnberger Beteiligungsgesellschaft **Arques Industries** hat den ITK (Informations-

technologie und Telekommunikations)-Distributor **Actebis** an das Unternehmen **Droege Capital** verkauft. Die Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Ein **Linklaters**-Team unter Führung von **Thomas Nießen** (Corporate/M&A) hat Arques bei der Transaktion beraten. Bereits 2007 hatte die Kanzlei Arques umfassend im Zusammenhang mit dem Erwerb der Actebis-Gruppe vom **Otto**-Konzern beraten.

Actebis ist der drittgrößte ITK-Distributor in Europa und vertreibt Artikel der Informations- und Telekommunikationstechnologie, mobilen Kommunikation und Unterhaltungselektronik. Das Unternehmen gehört seit 2007 zu Arques. Außerdem gehört der auf dem deutschen Markt tätige Telekommunikations-Distributor **NT plus** zur Actebis-Gruppe. ■

ALLES, WAS RECHT IST

– Der **Bundesgerichtshof** (BGH) kommt in einer jüngst ergangenen Entscheidung (Az.: I ZR 147/06) zu dem Ergebnis, dass eine Werbung, die gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern für die Vermittlung eines Geschäfts an ihre Mandanten ein Gewinnspiel um ein Smart-Cabrio anpreist, gemäß § 4 Abs. 1 UWG unzulässig ist. Damit setzt der BGH seine durchaus strikte Rechtsprechung fort, wonach immer dann, wenn die mit besonderen Vorteilen beworbenen Verkehrskreise bei ihren geschäftlichen Entscheidungen auch die Interessen Dritter zu wahren haben, die Gefahr besteht, dass sich die von der Werbung Angesprochenen bei ihrer geschäftlichen Entscheidung davon leiten lassen, ob ihnen ein versprochener Vorteil oder eine Vergünstigung zufließen.

– Straftätern, die zur Aufklärung oder Verhinderung von schweren Straftaten beitragen, kommt seit dem 1.9.09 die neue Kronzeugenregelung zugute. Danach dürfen Richter die Strafe der Kronzeugen mildern oder ganz von einer Strafe absehen. Dies war seit 1999, nachdem das bis dahin geltende Kronzeugengesetz außer Kraft gesetzt worden war, nur noch in sehr beschränktem Rahmen möglich.

– Am 1.9.09 ist eine wichtige Änderung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft getreten. In Zukunft wird es bei der **Bundesrechtsanwaltskammer** (BRAK) eine neutrale und unabhängige Schlichtungsstelle für Rechtsanwälte geben. Die Schlichtungsstelle wird in Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten vermitteln und so die bereits von den regionalen Rechtsanwaltskammern angebotenen Schlichtungsmöglichkeiten ergänzen.

– Das **Landgericht München I** hat zwei Beschlüsse der Hauptversammlung der **HypoVereinsbank** (HVB) vom November 2008, die im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen ihre Aktionärin **Unicredit** stehen, wegen Verstoßes gegen das aktienrechtliche „Stimmrechtsverbot“ für nichtig erklärt. Das Urteil erging am 27.8.09 und ist noch nicht rechtskräftig (Az.: 5 HK O 21656/08).

„Eine Klarstellung wäre wünschenswert“

AKTIENRECHT – In der aktuellen volatilen Wirtschaftslage bestehen zahlreiche Unsicherheiten im Umgang mit den Veröffentlichungspflichten nach dem Wertpapierhandelsgesetz. Auch der aktuelle Emittentenleitfaden der BaFin lässt Fragen offen. Wir haben mit Marco Sustmann, Partner der internationalen Anwaltssozietät Shearman & Sterling in Düsseldorf, über aktuelle Probleme der Ad-hoc-Publizität in Zeiten unsicherer Märkte gesprochen.

Sind Emittenten verpflichtet, sich über die zukünftige Ergebnisentwicklung in Form von Prognosen zu äußern?

Nein, grundsätzlich besteht keine Pflicht, Erwartungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung zu veröffentlichen. Es handelt sich insoweit um freiwillige Informationen.

Welchen Vorteil hat die Veröffentlichung von Prognosen zur Ergebnisentwicklung?

Eine durch den Emittenten veröffentlichte Ergebnisprognose hat den Vorteil, dass sie Publizitätspflichten vorbeugen kann. Konkret bedeutet das Folgendes: Liegen die Geschäftsergebnisse des Emittenten innerhalb der von ihm geäußerten Erwartung, muss er grundsätzlich selbst dann keine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlichen, wenn die Markterwartung Dritter – insbesondere von Analysten – damit nicht übereinstimmt. Eine Fehleinschätzung von Analysten führt dann nicht zur Ad-hoc-Publizitätspflicht. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn die unzutreffende Markterwartung durch anderweitige Äußerungen des Emittenten selbst verursacht wurde.

In welchem Verhältnis stehen unterjährige Geschäftsergebnisse zur prognostizierten Ergebnisentwicklung für das Gesamtjahr?

Das ist eine interessante Frage: Grundsätzlich könnte man daran denken, dass z. B. ein wider Erwarten schlechtes Quartalergebnis dann nicht ad-hoc-publizitätspflichtig ist, wenn der Emittent an seiner Prognose für das Gesamtjahr festhält, etwa weil er Anhaltspunkte dafür hat, dass das kommende Quartal das schlechte Ergebnis des Vorquartals kompensiert. Dies sieht die **BaFin** jedoch anders: Es kommt darauf an, ob das schlechte Quartalergebnis für sich kursrelevant ist.

Wann muss ein Emittent eine von ihm veröffentlichte Ergebnisprognose korrigieren?

Eine Pflicht zur Korrektur besteht, wenn erkennbar wird, dass die Ergebnisprognose nicht mehr zutrifft. Hierfür müssen allerdings konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine fundierte Einschätzung erlauben. Da die Prognose zukünftiger Ergebnisse ohnehin schon mit Unsicherheiten behaftet ist, sind an die ihr zugrunde liegenden Tatsachen auch im Falle einer Korrektur hohe Anforderungen zu stellen.

Wie wirkt sich hier die aktuelle Marktsituation aus?

Bei volatilen Märkten ist es natürlich schwieriger, die zukünftige Geschäftsentwicklung mit hinreichender Sicherheit vorherzusehen. Viele Emittenten haben daher entschieden, keine Ergebnisprognosen zu veröffentlichen, um nicht im Falle

negativer Abweichungen zu einer Gewinnwarnung gezwungen zu werden.

Was ändert sich für den Emittenten, wenn er keine Prognose abgibt?

In diesem Fall ändert sich der Vergleichsmaßstab für die Frage, ob die tatsächlich erzielten Ergebnisse als kursrelevante Insiderinformation einzustufen sind. Hat der Emittent eine Prognose abgegeben, bildet diese den Vergleichsmaßstab für die Frage, ob eine kurserhebliche und somit veröffentlichungspflichtige Abweichung vorliegt. Hat der Emittent hingegen keine Ergebnisprognose veröffentlicht, sind die Vorjahreszahlen und die bisherige Geschäftsentwicklung als Referenzgröße heranzuziehen. Daher geht die BaFin davon aus, dass Emittenten, die keine Prognosen zu unterjährigen Geschäftsergebnissen abgeben, diese ad hoc zu veröffentlichen haben, wenn sie etwa von den Vorjahreszahlen deutlich abweichen oder einen Bruch zur bisherigen Geschäftsentwicklung darstellen. Dies ist auch nachvollziehbar, weil die Vergleichsgrößen aus dem Einfluss- und Kontrollbereich des Emittenten stammen.

Besteht mangels veröffentlichter Prognose eine Veröffentlichungspflicht auch dann, wenn Geschäftsergebnisse ausschließlich von Markterwartungen abweichen?

Dies ist die Auffassung der BaFin. Eine solche Veröffentlichungspflicht ist aber nicht unproblematisch, weil Markterwartungen insbesondere durch Analysten gesteuert werden und somit außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen. Im Ergebnis ist der Emittent verpflichtet, die Geschäftsergebnisse mit aktuellen Markterwartungen zu vergleichen und gegebenenfalls eine Ad-hoc-Mitteilung zu veröffentlichen, wenn sich kursrelevante Abweichungen ergeben. Offenbar geht die BaFin davon aus, dass dies auch dann der Fall ist, wenn die tatsächliche Ergebnisentwicklung im Trend der Vorjahreszahlen und der bisherigen Geschäftsentwicklung liegt. Dies ist insbesondere dann unbefriedigend, wenn der Emittent in keiner Weise zu der falschen Markterwartung beigetragen hat. Mit anderen Worten: Es darf dem Emittenten nicht zurechenbar sein, wenn die für die Markterwartung maßgeblichen Analysten sich verschätzt haben, das Geschäft des Emittenten aber im Übrigen im Trend der zurückliegenden Berichtszeiträume liegt. Andernfalls kann der Emittent ohne sein Zutun zur Ad-hoc-Meldung gezwungen werden. Leider ergibt sich aus dem Emittentenleitfaden nicht, ob die BaFin dies ebenso sieht. Eine Klarstellung wäre daher wünschenswert. ■



Marco Sustmann
Shearman & Sterling

Union Investment kauft Hamburger Einkaufszentrum Mercado

GRÖSSTE EINZELTRANSAKTION DES JAHRES — Für ihren offenen Immobilienfonds UniImmo: Deutschland hat die **Union Investment Real Estate** von einer Joint-Venture Gesellschaft zwischen **Pirelli & C. Real Estate** und **Morgan Stanley Real Estate Investing** das Hamburger Einkaufszentrum Mercado (Gesamtverkaufsfläche 24 000 qm) erworben. Das Center Management, die Vermietung sowie das Property Management und das Facility Management für das Mercado wird hingegen für weitere fünf Jahre in den Händen von Pirelli & C. Real Estate Deutschland liegen. Mit einem Verkaufspreis von 164 Mio. Euro realisieren die Unternehmen mit diesem Deal die bisher größte Einzeltransaktion in Deutschland in diesem Jahr. Die internationale Anwaltssozietät **Latham & Watkins** hat unter der Federführung des Hamburger Partners **Oliver Reimann** die Union Investment Real Estate bei dieser Transaktion beraten. Bereits seit vielen Jahren unterhält die Kanzlei eine umfassende und intensive Mandatsbeziehung zum Unternehmen.

Der offene Immobilienfonds UniImmo: Deutschland investiert derzeit schwerpunktmäßig in deutsche Ballungsregionen und europäische Metropolen mit nachhaltigem wirtschaftlichen Entwicklungspotenzial. Im Mittelpunkt stehen Bürogebäude und Einzelhandelsobjekte. Hotels und Gewerbeparks dienen zur weiteren Anlagestreuung. Pirelli Real Estate agiert bundesweit mit Einzelhandelsprojekten in den Bereichen Projektentwicklung, Asset Management und Property Management sowie Shopping Center Management und Vermietung. ■

TRANSFERMARKT

Dewey & LeBoeuf verstärkt das Kapitalmarktrechtsteam mit **Raphael Pasiak**, der zum 24.8.09 als German Counsel im Frankfurter Büro eingestiegen ist. Der Arbeitsschwerpunkt von Pasiak liegt in den Bereichen Structured Finance und Debt Capital Markets. Beide Gebiete sollen mit Hilfe des neuen Counsels, der vor dem Wechsel zu Dewey & LeBoeuf für zwei internationale Sozietäten und eine Landesbank tätig war, weiter ausgebaut werden. Durch den Neuzugang soll insbesondere im Bereich Debt Capital Markets künftig auch ein Fokus auf Equity-linked-Produkten wie etwa Wandel- oder Umtauschanleihen liegen und somit die Schnittstelle von Debt und Equity Capital Markets weiter verstärken. + + + **Nörr Stiefenhofer Lutz** erhält Verstärkung im Aktien- und Konzernrecht und im Bereich gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation). Zum 1.9.09 wechselte **Ingo Theusinger** von **Freshfields Bruckhaus Deringer** ins Düsseldorfer Büro der internationalen Kanzlei. Sein Status bei Nörr ist Senior Professional, was einem Salary Partner in angelsächsischen Kanzleien entspricht. Das Düsseldorfer Gesellschaftsrechts-Team wächst damit auf zehn Anwälte. + + + Der angesehene Staats- und Verwaltungsrechtler **Ulrich Battis** verstärkt die Kanzlei **Gleiss Lutz** seit September

als Of Counsel im Berliner Büro der Kanzlei. Battis ist Experte für Bau-, Planungs- und Umweltrecht, Wissenschaftsrecht, Öffentliches Dienstrecht sowie für Verwaltungsreformen. Daneben ist er Mitglied zahlreicher Expertenkommissionen. Derzeit lehrt Battis an der **Humboldt-Universität zu Berlin**. Er ist außerdem stellvertretender Vorsitzender des Beirats für Raumordnung beim **Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** und an der Humboldt-Universität zu Berlin Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Baurecht, des Instituts für Anwaltsrecht sowie des Instituts für Notarrecht. + + + **Michael Bauer**, seit 2001 Partner bei **CMS Hasche Sigle**, ist der neue Leiter der CMS Consumer Products Sector Group. Er folgt auf **Richard Montijn** von der niederländischen CMS-Sozietät **CMS Derks Star Busmann**, der dieser auf Konsumgüter spezialisierten Industriesektor-Gruppe seit 2005 vorstand. Bauer leitet derzeit das CMS EU LAW Office in Brüssel und berät Unternehmen in allen relevanten Kartellrechtsfragen.

DAS NEUESTE IN KÜRZE

— **Freshfields Bruckhaus Deringer** hat unter der Leitung von **Stephanie Hundertmark** das Unternehmen **Nukem**, einen der führenden Anbieter von Kernbrennstoffservices mit Sitz im bayerischen Alzenau, beim Verkauf des Ingenieurunternehmens Nukem Technologies an **Atomstroyexport** beraten. Atomstroyexport ist ein Anbieter im Bau von Kernkraftwerken und gehört zu der russischen Nuklearholding **Rosatom**. Mit dem Abschluss der Transaktion wird Ende 2009 gerechnet. Nukem Technologies ist weltweit im Engineering und Management radioaktiver Abfälle und der Stilllegung nuklearer Einrichtungen tätig. Nukem wird sich mit ihrer amerikanischen Tochter zukünftig auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

— **Baker & McKenzie** hat den Automobilzulieferer **Sakthi Netherlands** beim Zukauf von Geschäftsteilen beraten. Gegenstand waren die **Sakthi Service GmbH** und ihre 100%ige Tochter **Sakthi Portugal**, die von dem Saarbrücker Insolvenzverwalter **Udo Gröner** erworben wurden. Die Käuferin ist eine Tochtergesellschaft der **Sakthi Sugars** in Indien. Die Transaktion verhindert, dass die bereits insolventen Gesellschaften der Sakthi-Gruppe die Sakthi Portugal mit in die Insolvenz ziehen. Der Kaufvertrag mit dem Insolvenzverwalter wurde bereits unterzeichnet. Über den Kaufpreis der bereits vollzogenen Transaktion haben die Parteien Stillschweigen vereinbart. Die Federführung bei dieser Transaktion übernahm der Frankfurter Partner **Thomas Gilles** (Corporate).

— **Heisse Kursawe Eversheds** hat das im **SDAX** notierte Unternehmen **CeWe Color** bei der erfolgreichen Erhöhung ihrer Fremdkapitallinien beraten. Trotz restriktiver Kreditvergabe vieler Banken konnte die Kreditlinie von zuletzt 71,5 Mio. auf 92,5 Mio. Euro erhöht werden. Die Kreditlaufzeit beträgt fünf Jahre. Mit dem neuen Kreditvolumen wird der Spielraum für den erfolgreichen Wachstumskurs unterstützt. **Alexander Honrath** hat die CeWe Color im Team mit **Timo Holzborn** (beide Corporate Finance) umfassend beraten.